

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,  
Donnerstag und Sonnabend.  
Bezugspreis vierjährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post  
bezogen 1 M. 54 Pf.

Herausgeber Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Insetrate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis  
spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pf. pro viergebastete Kolumnenzeile.  
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.  
Zeitungsbinder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,  
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

## Amtsblatt

Uttanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hähndorf, Rausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohmen, Mohorn, Mühl-Roitzsch, Müntzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwärtha, Oberhermsdorf, Roitzsch, Roitzschberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Voigtsdorf, Wilsdruff bei Wilsdruff, Seelitz, Spechthausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten Teil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nro. 119

Donnerstag, den 10. Oktober 1907.

66. Jahrg.

### Ergänzungsteuer-Veranlagung auf 1908 betr.

Nach § 22 des Ergänzungsteuergesetzes können Beitragspflichtige in Orten bis zu 40000 Einwohnern beantragen, daß ihre Einschätzung zur Ergänzungsteuer durch die zuständige besondere Ergänzungsteuermannschaft bewertet werde.

Anträge dieser Art aus dem Steuerbezirk Meißen sind bis zum 1. November laufenden Jahres schriftlich hier anzubringen. Sie gelten nur für die nächste jährige Veranlagung und haben neben der Angabe der Wohnung des Antragstellers die Erklärung desselben zu enthalten, daß er bereit sei, mindestens 40 M. Ergänzungsteuer zu entrichten.

Soweit derartige Anträge verspätet eingehen oder sonst ungültig sein sollten, sind sie zurückzuweisen.

Meißen, am 4. Oktober 1907.

### Königliche Bezirkssteuereinnahme.

Amtlich am Sonntag, den 13. und Montag, den 14. dss. Mts., stattfindenden Jahrmarktes hat die vorgelegte Regierungsbehörde Ausdehnung der Verkaufszeit in den Verkaufsstunden auf dem Markt an beiden Tagen bis abends 10 Uhr, am Sonntag mittags 1 Uhr beginnend, und die Ausübung des Handelsbe-

triebes in den Läden der Stadt am Sonntag von vormittags 1/2 bis abends 1/2 Uhr und am Montag ebenfalls bis abends 10 Uhr genehmigt.

Die Ausübung des Barbiergewerbes ist am Sonnabend während der Stunden von 2 Uhr nachmittags bis 1/2 Uhr abends und am Montag bis 10 Uhr abends in den offenen Verkaufsstellen der Friseurgefässe, soweit eine Beschäftigung von Hilfskräften innerhalb der ausgedehnten Geschäftsstunde nicht stattfindet, gestattet.

Wilsdruff, am 8. Oktober 1907.

Der Bürgermeister.  
Kahlenberger.

Der Herbstjahrmarkt findet

Sonntag, den 15. Oktober d. J. von mittag ab und Montag, den 16. Oktober statt.

Wilsdruff, den 26. September 1907.

Der Stadtrat.  
Kahlenberger.

Freibank Wilsdruff. Donnerstag, 10. Oktober 1907  
von vorm. 10 Uhr ab  
Kundstreich. Preise: roh 35 Pf., gekocht 25 Pf. pro Pfund.

### Revidierte Städteordnung für die Stadt Wilsdruff?

III.

Alle wichtigeren Beschlüsse des Schulausschusses — diesen Namen führt in revidierten Städten der Schulstand — unterliegen nicht mehr der Genehmigung der Amtshauptmannschaft und des Bezirkschulinspektors, sondern der des Stadtrates und Bezirkschulinspektors, so die Genehmigung von Nachträgen oder Abänderungen der Volkschulordnung, von Begründung von Lehrstellen, von Abhaltung von Schulfesten u. a. m. Es ist daher auch hier nicht abzulengen, daß dem Stadtrate in revidierten Städten eine größere Selbstständigkeit und wirksamere Beteiligung auch in Schulangelegenheiten ermöglicht wird, als in den kleinen Städten.

Es sind nun endlich noch die vier wichtigsten Verwaltungszweige, in denen sich die Unterschiede zwischen der revidierten und nicht revidierten Städteordnung am meisten geltend machen, zu erwähnen: Das sind die Gebiete der Sicherheitspolizei, Gesundheitspolizei, Gewerbe- und Baupolizei

und der Im Gebiete der Sicherheitspolizei ist zunächst wieder herzuheben, daß die Machtvollkommenheit des Stadtrates in revidierten Städten eine weit größere ist, als die des Bürgermeisters in kleinen Städten. Findet z. B. die Verwaltungsbörde bei erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung eine exemplarische Strafe für geboten, so kann sie in revidierten Städten selbst ecken, eventuell bis zu 150 M. Geldstrafe oder 6 Wochen Haft. Die Strafbefugnis des Bürgermeisters kleiner Städte ist weit beschränkter, er kann nur bis zu 75 M. Geldstrafe eventuell 8 Tagen Haft erkennen. Findet er eine höhere Strafe am Platze, so muß er die Sache an die Amtshauptmannschaft abgeben. Wie aber im allgemeinen der Stadtrat eine weitere Strafbefugnis in dieser Beziehung hat, so haben auch die Polizeibeamten in revidierten Städten insofern eine selbständige Stellung, als sie als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft gelten und als solche, genau so wie z. B. die Gendarmerie bei Gefahr im Verzuge Beschlagnahmen und Durchsuchungen vornehmen können. Welche Bedeutung das unter Umständen haben kann, möge folgendes Beispiel zeigen.

Ein Bettler wird beschuldigt, aus einer Ladenkasse ein Goldstück gestohlen zu haben. Ein Schuhmann wird zu Hölle gerufen und arretiert ihn. In revidierten Städten darf der Schuhmann ohne Weiteres die Durchsuchung der Person vornehmen, möglicher Weise kann er also das gestohlene Gut, ehe es der Bettler vielleicht von sich wirkt, aufzufinden, in kleinen Städten darf der Schuhmann die Person nicht durchsuchen, denn er gilt hier nicht als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft, er muß daher den Bettler erst dem Bürgermeister oder dem Richter zuführen und dieser nimmt dann befugter Weise die Durchsuchung vor. Ein etwaiger Widerstand des Bettlers gegen die Durchsuchung seitens des Schuhmannes würde daher diesfalls — d. h. in kleinen Städten — einen strafbaren Tatbestand nicht bilden, da der Schuhmann sich nicht in

der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befinden hat. Es folgen einige spez. Zweige der Sicherheitspolizei: zunächst das Vereins- und Versammlungsrecht. In allen Vereins- und Versammlungsangelegenheiten ist zuständig die Sicherheitspolizeibörde, d. i. in revidierten Städten der Stadtrat, in kleinen Städten die Amtshauptmannschaft. Dem Bürgermeister kleiner Städte ist nur die Annahme von Wahl- und Vereinsversammlungen gestattet worden, alle übrigen Geschäfte gehören vor die Amtshauptmannschaft. Wie bequem es in dieser Beziehung die Bewohner revidierter Städte haben, ist offensichtlich. Dort spielt sich alles auf dem Rathause ab und mit einem kurzen Wege ist vielleicht alles getan. Die Beaufsichtigung und Überwachung der Versammlungen hat auch in kleinen Städten der Bürgermeister, alle hauptsächlichen Entwicklungen aber stehen der Sicherheitspolizeibörde, der Amtshauptmannschaft, zu.

Diese Unselbständigkeit der kleinen Städte zeigt sich weiter z. B. bei Siedlungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, vielleicht bei umfangreichen Streiks, Aufruhr, Bandfriedensbruch usw. Hier entscheidet endgültig in revidierten Städten der Stadtrat, in kleinen Städten die Amtshauptmannschaft. Der Bürgermeister in kleinen Städten hat nur vorläufige, dringliche Maßnahmen bis zur Auordnung event. Bestätigung durch die Amtshauptmannschaft zu treffen.

Endlich sei noch erwähnt, daß z. B. auch der gesetzliche Aufenthaltsverbot bezüglich Geschäftsvorlehrer mit den Landesanstalten, die Entschließung über Aufenthaltsgehaltung der Beurlaubten und Entlassenen, die Ausweisung z. B. von Bettlern oder fiktiv Verkommnen, die Entschließungen über Verlängerung und Ablösung der Polizeiaufsicht in revidierten Städten vor den Stadtrat, in kleinen Städten vor die Amtshauptmannschaft.

Auch auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei hat die Hauptentschließung in revidierten Städten der Stadtrat, in kleinen Städten die Amtshauptmannschaft. Einige Beispiele mögen die Bedeutung dieses Satzes illustrieren. Die gefürchtete Hundesperrre und was mit ihr zusammenhängt (Beläumigung des Wutausbruches usw.) ordnet in revidierten Städten der Stadtrat an, in kleinen Städten die Amtshauptmannschaft. Nur dringende Maßnahmen kann der Bürgermeister treffen. Der Stadtrat in revidierten Städten kann daher, wie das z. B. öfter in größeren Städten geschieht, in nicht sehr gefährlichen Fällen nach Besinden und nach seiner freien Entschließung ausnahmsweise zunächst eine verschärfte Warnung an die Hundebesitzer erlassen und Anordnung genauer Beobachtung der Hunde beschließen, ehe er die totale Sperrre ergibt. In kleinen Städten ordnet alles diesbezügliche die Amtshauptmannschaft an.

Dieselbe Selbstständigkeit haben die Stadträte der revidierten Städte-Ordnung auch bezüglich der Entschließung beim Ausbruch anderer Seuchen als der Tollwut. Auch hier zeigt sich wieder durchaus selbständiges Vorgehen und freie Entschließung in revidierten Städten, Abhängigkeit in kleinen Städten.

Das Impfwezen und die Durchführung der gesamten Bestimmung darüber ist in kleinen Städten Sache der Amtshauptmannschaft. Revidierte Städte bilden einen

Impfzirkus für sich und ordnen auch in dieser Beziehung ihre Angelegenheit selbst. Daher können in revidierten Städten die Stadträte selbst den Impfarzt anstellen; in kleinen Städten wird er von der Amtshauptmannschaft angestellt.

Auch die Hebammen werden in revidierten Städten vom Stadtrate angenommen, verpflichtet, beaufsichtigt und entlassen, desgleichen die Leichenfrauen; in kleinen Städten hat die Amtshauptmannschaft als Medizinalbehörde über Anstellung und Entlassung der Hebammen und Leichenfrauen zu bestimmen.

Leichenpässe, d. h. Urkunden über Genehmigung des Transportes einer Leiche vom Sterbeorte nach einem anderen Orte stellt in revidierten Städten der Stadtrat selbst aus, in kleinen Städten die Amtshauptmannschaft. Wie ungebremdet das mitunter sein kann, liegt klar zu Tage.

Im Gebiet der Gewerbevölkerung wird vor allem bedeutsam, daß hier untere Verwaltungsbörde, Polizeibörde, Ortspolizeibörde im Sinne der Gewerbeordnung in revidierten Städten der Stadtrat, in nicht revidierten Städten die Amtshauptmannschaft ist. Während in nicht revidierten Städten dem Bürgermeister von der Gewerbevölkerung nur die Aufsicht über Maße und Gewichte, über den Gewerbedienst im Umherziehen und das Marktessen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musizieren, sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb und die Anmeldung zum Betrieb eines stehenden Gewerbes überwiegen ist, liegen dem Stadtrate in revidierten Städten auch hier im Vollsten Umfang die Polizei- und Brüderwaltungsgeschäfte ob. Was das im Einzelnen zu bedeuten hat, sei nur im Folgenden etwas mehr erläutert.

So entscheidet z. B. der Stadtrat in revidierten Städten darüber, ob Anlagen, die event. Nachziele, Gefahren oder Belästigungen für das Publikum mit sich bringen, errichtet werden dürfen, beispielsweise Ziegeleien, chemische Fabriken, Seifensiedereten und ähnliche Anlagen. So erteilt oder versagt ferner die gleiche Behörde, also der Stadtrat, die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus. Der Mitwirkung oder Genehmigung oder Bestätigung irgend eines anderen Faktors bedarf es nicht. So erteilt gleichfalls der Stadtrat allein die Erlaubnis, wenn jemand in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen gewerbsmäßig Singspiel, Gesangs- oder sonstige Vorträge öffentlich veranstalten will, ebenso, wenn jemand das Recht erlangen will, in seinen Räumen Tanzställe zu halten zu dürfen. Desgleichen entscheidet der Stadtrat allein über die Erteilung oder Verzägerung des Betriebes des Pfandleiher- und Trödlergewerbes. Überhaupt ist der Stadtrat in revidierten Städten zuständig zur Erteilung gewerblicher Konzessionen aller Art. Das ist ganz anders in kleinen Städten. Da hat der Stadtratmeister nur das Recht, sein Gutachten über die nachgelegten Konzessionen zu äußern. Die Entscheidung fällt die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß zusammen oder die Amtshauptmannschaft allein.

Wie wichtig es für eine städtische Verwaltung ist, in solchen Fragen, die mit dem Wohl und Wehe der Bürger unzertrennlich zusammenhängen, die mit den Verhältnissen und Bedürfnissen einer Stadt in solchem Zusammenhang stehen, selbst sprechen zu dürfen, bedarf nicht erst weiterer Darlegung.